

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2012

Nr. 2012/1116

Neufestsetzung der Gemeindeanteile an die Kosten des Unterhaltes der Dünnern für die Jahre 2012 - 2016

1. Ausgangslage

Im Volksbeschluss vom 11. September 1932 über die Korrektur der Dünnern zwischen Oensingen und Olten (BGS 728.121) wurde in § 12 festgelegt, dass der Unterhalt der korrigierten Strecke durch den Kanton auf Kosten der Gemeinden durchgeführt wird. In den folgenden Jahren wurde der Verteilschlüssel für die Unterhaltskosten immer wieder neu festgesetzt. Die aktuelle Berechnungsmethode gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1125 vom 22. Mai 2002 basiert auf der Ausdehnung der betroffenen Siedlungsflächen und der theoretisch zu erwartenden Schadenhöhe bei einer Überschwemmung ohne Dünnernkorrektur, also auf dem Kosten/Nutzen-Prinzip. Dieser Modus soll beibehalten, die Berechnungsgrundlagen hingegen sollen den aktuellen Verhältnissen angepasst, d.h. nachgeführt werden.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2012 hat das Bau- und Justizdepartement den betroffenen Einwohnergemeinden einen Entwurf für die Kostenteilung für die Jahre 2012 - 2016 unterbreitet und Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben. Die Einwohnergemeinde Wangen b. Olten hat mit Einschreiben vom 28. Februar 2012 fristgerecht Einwendungen in zwei Punkten erhoben. Zum einen bezeichnet sie die zu tätigen Betonsanierungen (und indirekt weitere bauliche Eingriffe an der Dünnern) als Ersatzinvestitionen, auf die der vorgeschlagene Kostenverteiler nicht anzuwenden sei. Zum andern verlangt sie einen separaten (zusätzlichen) Kostenverteiler für Ersatzinvestitionen, welcher zwingend die Beteiligung der Standortgemeinde - vorgeschlagen ist ein Ansatz von 30 % - beinhaltet. Die Einwände werden unter Ziffer 2.4 behandelt.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlage

Nach § 45 Abs. 1 des seit dem 1. Januar 2010 in Kraft stehenden Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) trägt der Kanton neu mindestens ein Viertel der Kosten des Gewässerunterhaltes und somit auch einen entsprechenden Anteil an den Gesamtkosten des Dünnernunterhaltes im Gäu (Strecke von und mit Absturzbauwerk unterhalb der Strassenbrücke Bad Klus in Oensingen bis zur Mündung in die Aare in Olten). In Relation zu den übrigen Unterhaltsbeiträgen des Kantons an die Gemeinden (Laufmeterpauschalen) soll der Gewässerunterhalt an der Dünnern zu 30 % vom Kanton mitfinanziert werden.

Die Verteilung des verbleibenden Kostenanteils von 70 % auf die Einwohnergemeinden wird nachfolgend dargelegt.

2.2 Berechnungsmethode

Nach § 45 Abs. 1 GWBA sind die nicht vom Kanton getragenen Kosten des Gewässerunterhaltes und des Wasserbaus vom Regierungsrat auf die Einwohnergemeinden zu verlegen, die daraus Nutzen ziehen. Zu diesem Zweck (Bestimmung der kostenpflichtigen Gemeinden einerseits und ihres Kostenanteils andererseits) bildet die bereits bisher herangezogene „gewichtete Perimeterfläche“ ein taugliches Kriterium. Die Perimeterfläche bildet die ehemalige Überflutungsfläche vor der Dünnernkorrektur und massgebend für die Gewichtung ist der Katasterschätzwert (Grundlage: Solothurnische Gebäudeversicherung) der im Perimeter liegenden Parzellen (deshalb „gewichtete“ Perimeterfläche). Diese Aufschlüsselung widerspiegelt den heutigen Nutzen (nicht eintretender Schaden) der Gemeinden aus der damaligen Dünnernkorrektur in nachvollziehbarer Weise.

2.3 Perimeterfläche und Katasterschätzwert

Die nachstehende Tabelle stellt die ermittelte Perimeterfläche (Überflutungsgebiet) der Gemeinden in m², die Katasterschätzwerte in Franken und den Kostenverteiler nach Schadenpotential in % dar.

Gemeinde	Perimeterfläche [m ²]	Katasterschätzwert 2011 [Fr.]	%-Anteil 2007 - 2011 [%]	%-Anteil 2012 - 2016 [%]
Egerkingen	2'183'920	155'392'439	13.7	11.7
Gunzgen	1'375'548	65'066'202	3.5	4.9
Hägendorf	665'560	53'884'520	3.7	4.0
Härkingen	2'836'169	121'974'545	7.7	9.1
Kappel	1'218'943	123'129'620	7.0	9.2
Kestenholz	3'358'573	49'442'029	3.4	3.7
Neuendorf	3'243'875	150'629'694	11.2	11.3
Niederbuchsiten	2'237'252	49'601'568	3.1	3.7
Oberbuchsiten	2'201'944	34'960'760	4.3	2.6
Oensingen	5'673'668	320'174'759	26.3	24.0
Olten	234'164	82'266'210	6.3	6.2
Rickenbach	335'353	5'247'310	0.4	0.4
Wangen b. Olten	789'909	122'363'631	9.4	9.2
Total	26'354'878	1'334'133'287	100.0	100.0

Die Änderungen liegen zwischen - 2.3 %-Punkten (Oensingen) und + 2.2 %-Punkten (Kappel) und begründen sich aus der Bautätigkeit in der Perimeterfläche und den damit veränderten Katasterschätzwerten.

2.4 Einwände der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

2.4.1 Zusätzlicher Verteilschlüssel für Ersatzinvestitionen

An der Dünnern wurde nebst normalem Gehölzunterhalt seit Beginn auch immer wieder baulicher Unterhalt am Gerinne vorgenommen, der von der Gemeinde Wangen b. Olten als Ersatzinvestition bezeichnet wird. Zwischen den Jahren 1986 und 1990 wurde z.B. ein längerer Abschnitt des Trapezprofils zwischen Hägendorf und Wangen b. Olten saniert und in Olten wurde im Jahr 2005 der Beton der Munzingerschwelle erneuert. Diese Bauwerkunterhaltskosten wurden jeweils nach dem geltenden Verteilschlüssel an die Gemeinden weiterverrechnet. D.h. der einheitliche Kostenverteiler wurde bisher immer auch auf die Ersatzinvestitionen angewendet.

Ein zusätzlicher - d. h. separater - Verteilschlüssel für Ersatzinvestitionen soll daher nicht eingeführt werden.

2.4.2 Vermehrte Mitbeteiligung der Standortgemeinde

Die Einwohnergemeinde Wangen b. Olten regte an, bei baulichem Unterhalt die jeweilige Standortgemeinde mit einem Sockelbeitrag (von z. B. 30 %) an den Kosten partizipieren zu lassen und bloss die restlichen Kosten nach einem Verteilschlüssel zu verlegen.

§ 45 Abs. 1 GWBA hält lediglich fest, dass der Regierungsrat die nicht vom Kanton selbst getragenen Kosten des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus auf die von diesen Massnahmen Nutzen ziehenden Einwohnergemeinden zu verlegen hat. Nähere Angaben macht das Gesetz nicht. Damit kommt dem Regierungsrat ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum - ein faktisches Ermessen - zu. Diesen hat er pflichtgemäss auszuüben. Dabei ist es durchaus möglich, dass im Einzelfall jeweils verschiedene vertretbare Lösungen (Verteilungskriterien) angewandt werden.

Für die Festlegung des Masses und des Nutzens der einzelnen Gemeinden kennt der Kanton Solothurn an grösseren Gewässern - nebst der Berechnung nach Schadenpotential (vgl. oben) - u.a. auch einen Verteilschlüssel nach Uferlänge (an der Aare) und einen solchen nach Nutzflächen (am Limpachkanal), welche im Resultat für diese zwei Fälle annähernd der Verteilung nach Schadenpotential entsprechen. Auch bei diesen beiden Varianten gibt es aber keine vermehrte Mitbeteiligung der Standortgemeinden.

Bei Sanierungen an kleinen Bächen wird hingegen einzig die jeweilige Standortgemeinde zur Kostenbeteiligung herangezogen. Der Regierungsrat geht hier praxishalber davon aus, dass die Standortgemeinde den Nutzen zieht.

Bei der Dünnern als mittelgrosses Gewässer kann der Nutzen einer Sanierung in der Praxis kaum einer einzelnen Gemeinde zugeordnet werden. Im vorliegenden Fall der Betonsanierung in Olten profitiert nebst der Standortgemeinde auch die oberliegende Gemeinde Wangen. Die hydraulischen Berechnungen zeigen, dass ohne die Betonsanierung das nicht sanierte und zunehmend raue Gerinne zu einem deutlich höheren Wasserspiegel und zu einem Rückstau bis weit nach Wangen führen würde. Obwohl also die Gemeinde Wangen ebenfalls einen grossen Nutzen zieht, müsste nach dem Vorschlag Wangen die Standortgemeinde Olten einen zu beträchtlichen Anteil an die Kosten leisten.

Die vorgeschlagene vermehrte Mitbeteiligung der Standortgemeinde bei Kosten für den baulichen Unterhalt wird deshalb vom Regierungsrat nicht als angezeigt erachtet. Der Regierungsrat beurteilt den bisherigen Verteilschlüssel nach wie vor als sachgerecht.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Kostenverteiler umfasst den Unterhalt der Dünnern im Gäu (von und mit Absturzbauwerk unterhalb der Strassenbrücke Bad Klus in Oensingen bis zur Mündung in die Aare in Olten) und gilt für die Jahre 2012 bis und mit 2016.

- 3.2 Der Kanton trägt einen Anteil von 30 % an den Gesamtkosten. Die verbleibenden 70 % der Kosten werden den Einwohnergemeinden gemäss nachfolgendem Verteilungsschlüssel weiterverrechnet.

Gemeinde	% Anteil 2012 - 2016
Egerkingen	11.7
Gunzgen	4.9
Hägendorf	4.0
Härkingen	9.1
Kappel	9.2
Kestenholz	3.7
Neuendorf	11.3
Niederbuchsiten	3.7
Oberbuchsiten	2.6
Oensingen	24.0
Olten	6.2
Rickenbach	0.4
Wangen b. Olten	9.2
Total	100.0



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Akten 316.202.020, UH, CD, Rechnungsführung) (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden, Finanzausgleich

Stadtpräsidium der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten **(Einschreiben)**

Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Gemeinde Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz **(Einschreiben)**